

E-Mail



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abteilung Pers/6

E-Mail: post.pers6@bmdw.gv.at

Name/Durchwahl:
Dr. Krauskopf LL.M./815 312
Mag. Koprivnikar/815 306

Geschäftszahl:
BWB/L-740/2
(Diese Geschäftszahl bitte immer anführen!)

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at Wien, am 5.3.2018

BMDW; Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Begutachtungsverfahren

Stellungnahme der Bundeswettbewerbsbehörde

Zu Artikel 6

Die Bundeswettbewerbsbehörde begrüßt die im Wettbewerbsgesetz vorgenommenen Klarstellungen und Anpassungen an die ab 25. Mai 2018 geltende Rechtslage – Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie DSG idF Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – ausdrücklich.

Z 1 (§ 10 WettbG) dient dabei der redaktionellen Anpassung und Absicherung der existierenden Zusammenarbeit und Datenübermittlung zwischen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten und der Bundeswettbewerbsbehörde, wobei § 10 Abs 1a WettbG als ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung iSd § 76 Abs 4 StPO anzusehen ist.

Zur weiteren Klarstellung regt die Bundeswettbewerbsbehörde an, auch die Übermittlung von Daten durch die Finanz(straf)behörden für nach den Bestimmungen der

Bundesabgabenordnung oder des Finanzstrafgesetzes ermittelte Daten ausdrücklich anzuführen.

Mit den Regelungen der **Z 2 (§ 11 WettbG)** werden die Rechte Betroffener unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse einer Ermittlungsbehörde zur Erreichung ihrer im öffentlichen Interesse gelegenen gesetzlich geregelten Ziele gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor



Dr. Theodor Thanner